



Kammermitteilung

1 | 2025

85. Tagung der Gebührenreferentinnen
und -referenten der Rechtsanwaltskammern Seite 5

Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetz-
meldepflichtverordnung Immobilien Seite 7

Seminar Chat GPT am 08.10.2025 Seite 31

Kammer-
versammlung
am 21.05.2025
um 15:00 Uhr
in der RAK



Inhalt

Grußwort

- 3 Grußwort des Präsidenten

Mitteilungen

- 4 Ausbildungsmesse im Juni 2025 in Braunschweig
- 5 85. Tagung der Gebührenreferentinnen und -referenten
- 7 Änderung der Geldwäschegesetz-meldepflichtverordnung-Immobilien
- 12 Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2025
- 14 BRAK-Newsroom: Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien
- 15 Pflicht zur eRechnung ab 2025
- 16 Einführung der elektronischen Akte beim Amtsgericht Salzgitter
- 17 Änderung der Besuchsregelung in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel
- 21 Tätigkeitsbericht 2024 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- 22 Die wirtschaftliche Krise hinterlässt Spuren auch bei den Freien Berufen
- 24 Künstliche Intelligenz (KI) in der Anwaltskanzlei – Herausforderung oder Chance?
- 25 Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Personalien

- 27 Neuzulassungen
- 28 Löschungen
- 29 Jubiläen – Rechtsanwälte/innen

Veranstaltungen

- 30 Seminare | Fortbildungen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig
- 33 Aufnahme von Ausländern / Geflüchteten in den Arbeitsmarkt

Pressemitteilungen

- 35 Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung

➔ [verlinkt mit den jeweiligen Beiträgen](#)

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Braunschweig,
Lessingplatz 1 | 38100 Braunschweig
Telefon 0531 123 35 0 | Telefax 0531 123 35 66
www.rak-braunschweig.de

Redaktion: Rechtsanwältin Petra Boeke,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Braunschweig (V.i.S.d.P.)
Layout: Druckreif! Annette Henko, Braunschweig
Titelfoto: Adobe Stock / Omm-on-tour

Die Kammermitteilung erscheint 4x jährlich als Online-Ausgabe.

Nachdruck – auch von einzelnen Beiträgen und Fotos –
nur nach Genehmigung des Herausgebers



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in einer Zeit, in der der Fachkräftemangel nahezu alle Branchen in unserem Land vor Herausforderungen stellt, gewinnt die gezielte Nachwuchsförderung auch für unsere Kanzleien immer mehr an Bedeutung. Wir alle wissen, dass der Beruf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten das Rückgrat einer jeden erfolgreichen Anwaltskanzlei bildet; Sie alle wissen aber auch, dass es immer schwieriger wird, Auszubildende zu finden. Wir benötigen kompetente, vielseitig einsetzbare und letztlich für unsere Arbeit unverzichtbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Doch wie stellen wir sicher, dass diese verantwortungsvolle und spannende Tätigkeit auch in der Zukunft von engagierten jungen Menschen ausgeübt wird?

Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig hatte hierzu Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Anwaltskanzleien und andere Interessierte zu einer „Zukunftswerkstatt“ am 12.02.2025 eingeladen. Dieser Einladungen sind nicht nur Kolleginnen und Kollegen, sondern auch ihre Mitarbeiterinnen (Kanzleivorsteherinnen, Rechtsanwaltsfachangestellte, Auszubildende) und Vertreter der Berufsschulen gefolgt. Aus diesem Gremium wurden unterschiedliche Vorschläge für die Nachwuchsförderung erarbeitet und vorgestellt.

Die Gewinnung von Auszubildenden beginnt damit, den Beruf sichtbar und attraktiv zu machen: durch Praktika, Schnuppertage oder die Zusammenarbeit mit Schulen, um Schülerinnen und Schülern frühzeitig Einblicke in unsere Tätigkeit zu ermöglichen. Natürlich liegt es auch an uns, moderne und flexible Ausbildungsbedingungen ebenso wie eine wertschätzende Arbeitsat-

mosphäre zu schaffen. Auch die Bereitstellung digitaler Arbeitsmittel und die Förderung von Weiterbildungen können hierzu beitragen. Die Rechtsanwaltskammer wird jedenfalls versuchen, dieses hoffnungsfroh stimmende Format fortzusetzen und natürlich mit Ihrer Hilfe neue Impulse für die Gewinnung von Auszubildenden für den Rechtsanwaltsfachangestelltenberuf zu setzen.

Die ersten Ansätze waren sehr erfreulich und ich lade Sie ein, diese Initiative zu unterstützen und Ihre Ideen einzubringen, um unseren Berufsstand nachhaltig zu stärken. Ein zweiter Termin ist bereits in Planung. Wir werden Sie rechtzeitig darüber informieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

*Ihr Dr. Peter Beer
Präsident*



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Ausbildungsmesse im Juni 2025 in Braunschweig

Die RAK Braunschweig stellt auf folgender Ausbildungsmesse den Ausbildungsberuf der RA/RENO-Fachangestellten im Juni 2025 vor:

**Ausbildungsmesse vocatium
am Mittwoch, 04.06.2025 und am Donnerstag, 05.06.2025
jeweils von 8:30 Uhr bis 14.45 Uhr
in der Volkswagen Halle Braunschweig.**

Die RAK Braunschweig wird auch dieses Jahr wieder vor Ort mit ihrem Messestand vertreten sein und für den Ausbildungsberuf der RA/RENO-Fachangestellten werben. Falls Ihre Kanzlei eine/n Auszubildende/n sucht, können Sie uns ein Stellenangebot für einen Ausbildungsplatz zuleiten. Die Stellenangebote werden auf Wunsch auf unserem Messestand ausgelegt.

Falls Sie Interesse haben, eine Ausbildungsstelle bzw. einen Praktikumsplatz für Schüler/innen in Ihrer Kanzlei anzubieten, können Sie uns gerne eine E-Mail mit Ihrem Angebot an abaese@rak-braunschweig.de senden.

Wir wären auch für Unterstützung von Kollegen/innen, Mitarbeiter/innen oder Auszubildenden am Messestand dankbar, die ggf. stundenweise den Interessierten Rede und Antwort stehen könnten. Im Falle Ihrer Bereitschaft setzen Sie sich bitte ebenfalls mit Frau Bäse (Tel. 0531/12335-12) in Verbindung.

*Rechtsanwältin Petra Boeke
Geschäftsführerin*



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

85. Tagung der Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern

Berlin, 29.01.2025 | BRAK-Nr. 26/2025

Die 85. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Tübingen am 28.09.2024 in Reutlingen statt.

1. Aktuelle Entwicklungen bzgl. des EuGH-Urteils zu Stundensatzvereinbarungen

Bereits mehrfach beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit dem [Urteil des EuGH vom 12.01.2023](#) (Rechtssache C-395/21; [BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze](#)) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel:

Nach eingehender Befassung bei ihrer 82. Tagung am 29.04.2023 in Dortmund, beschlossen sie bei ihrer 84. Tagung am 06.04.2024 in Stuttgart – vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das EuGH-Urteil – Thesen als Hilfestellung für die anwaltliche Praxis. Denn einige Rechtsschutzversicherungen nahmen Rechtsanwälte mit der Begründung, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des EuGH-Urteils unwirksam, in Regress. Die beschlossenen Thesen wurden im BRAK-Newsletter [Nachrichten aus Berlin v. 02.05.2024](#) und im [BRAK-Magazin Ausgabe 4/2024](#), S. 14 f. veröffentlicht.

Bei ihrer 85. Tagung gab es nun einen erfreulichen Anlass, weshalb sich die Gebührenreferenten erneut mit dem EuGH-Urteil auseinandersetzen: Das für die Anwaltschaft sehr begrüßenswerte Urteil des BGH vom 12.09.2024 – IX ZR 65/23 ([BRAK-Mitt. 2024, 311 mit Anm. Kunze](#)) zur Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen. Damit hat der BGH nun Klarheit geschaffen. Denn nach seiner Auffassung ist das EuGH-Urteil nicht auf das deutsche Recht übertragbar.

Der EuGH hatte in seinem [Urteil vom 12.01.2023 – C-395-21](#) strenge Anforderungen an die Transparenz

von Zeitaufwandsklauseln gestellt. So hatte er entschieden, dass eine Zeitaufwandsklausel nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG) genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu treffen (Rn. 45 des EuGH-Urteils).

Nach dem BGH führt dies nach den Vorgaben des nationalen Rechts (§ 307 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 BGB) nicht zur Unwirksamkeit formularmäßig getroffener Zeithonorarvereinbarungen von Rechtsanwälten. Eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten und damit eine Unwirksamkeit der Zeithonorarklausel nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB liege nicht allein deshalb vor, weil der Rechtsanwalt seinen Vertragspartner nicht durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt, die Größenordnung der Gesamtkosten abzuschätzen, und sich nicht dazu verpflichtet, während des laufenden Mandats in angemessenen Abständen über den Kosten- und Zeitaufwand zu informieren. Dass eine solche Zeithonorarklausel gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB intransparent ist, genüge hierzu nicht (Rn. 29 des BGH-Urteils).

Letztlich sieht der BGH im Streitfall aber eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln. Damit führt die Unwirksamkeit der Klauseln zur Unwirksamkeit der Honorarvereinbarungen im Ganzen. Diese führt nach dem BGH aber nicht zur Unwirksamkeit der Anwaltsverträge insgesamt (§ 306 Abs. 1 BGB). Sie hat zur Folge, dass der Kläger für seine anwaltlichen Tätigkeiten jeweils die gesetzliche Vergütung nach den Vorschriften des RVG von der Beklagten verlangen kann (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG, § 306 Abs. 2 BGB; Rn. 57 des BGH-Urteils). ▶



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

2. Aktuelle Gesetzgebung

Thema der Tagung war zum einen der Entwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025. Dieses sieht zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung eine Kombination aus einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG und strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht vor. Dabei sollen in linearer Hinsicht die Betragsrahmen-, Fest- und Höchstgebühren um 9 %, die Wertgebühren um 6 % erhöht werden. Zu dem Referentenentwurf hat die BRAK gemeinsam mit dem DAV eine Stellungnahme ([BRAK-Stellungnahme-Nr. 46/2024](#)) abgegeben. Die Gebührenreferenten werden die politischen Entwicklungen weiter beobachten.

Zum anderen war die Abschaffung des Schriftformerfordernisses für die anwaltliche Vergütungsberechnung in § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz (BGBl. I 2024, Nr. 234) Thema, die am 17.07.2024 in Kraft trat. Bislang mussten Rechtsanwälte Vergütungsberechnungen in schriftlicher Form an ihre Mandantschaft mitteilen, nun genügt dafür die Textform. Zudem ist es ausreichend, dass der Rechtsanwalt die Mitteilung der Vergütungsberechnung an den Mandanten veranlasst.

Ferner wurde der Referentenentwurf eines Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz besprochen, der eine neue Erstberatungsgebühr von 190 Euro (§ 44 a RVG-E „Vergütungsanspruch bei Erstberatung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“) für Rechtsanwälte vorsieht.

3. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Bei der 86. Tagung war der Geschäftsführer der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu Gast. Die Schlichtungsstelle vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten, d. h. bei Gebühren und/oder möglichen Schadenersatzforderungen. Er gab einen Einblick in ihre Arbeit und berichtete über die Schlichtungsverfahren im Jahr 2023. Dabei tauschten sich die Gebührenreferenten mit ihm über ihre Arbeit in den Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern und der Entwicklung bei den Gebührengutachten aus.

4. Gebührenmindernde Berücksichtigung von Synergieeffekten

Eingehend diskutierten die Gebührenreferenten den Kostenfestsetzungsbeschluss eines Sozialgerichts über Synergieeffekte, die durch die gleichzeitige Bearbeitung von Parallelverfahren entstehen. Diese wirken sich nach Ansicht des Gerichts gebührenmindernd aus und stünden gegenüber Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im Vordergrund.

Nach Ansicht der Gebührenreferenten ist bei der Abrechnung jede gebührenrechtliche Angelegenheit für sich zu betrachten. Zudem dürften die Frage des Umfangs und die Frage der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nicht vermengt werden. Bei der Frage der Schwierigkeit könnten gleichgelagerte Probleme nicht zu einer Gebührenreduzierung führen.

Die Tagungsteilnehmer baten den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK, sich detailliert mit der Fragestellung zu befassen.

5. Gebühren in einer Ehesachen

Ferner setzten sich die Gebührenreferenten vor dem Hintergrund einer facettenreiche Ehescheidungssache nebst diverser Folgesachen mit dem Begriff der Angelegenheit nach § 15 RVG und der entsprechenden Rechtsprechung auseinander.

6. 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten

Die Rechtsanwaltskammer München wird die 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 18.10.2025 in München ausrichten. ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien zum 17.02.2025

Berlin, 05.02.2025 | Rechtsanwalt Christian Bluhm

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) geändert. Die Änderungs-Verordnung wurde am 20.01.2025 und die Verordnungsbegründung am 29.01.2025 im Bundesgesetzblatt ([BGBl. 2025 I Nr. 13](#)) verkündet. Die neue Verordnung **tritt am 17.02.2025 in Kraft**.

Über dieses Vorhaben hatte ich Sie bereits mit Schreiben vom 05.08.2024 (s. BRAK-Nr. 268/2024) informiert und am 26.08.2024 die Stellungnahme der BRAK ([Nr. 62/2024](#)) übersandt (s. BRAK-Nr. 289/2024).

Seit dem Inkrafttreten der GwGMeldV-Immobilien am 01.10.2020 sind aufgrund rechtlicher Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG) sowie aus den Ergebnissen einer vom BMF durchgeführten Evaluierung Anpassungen einzelner Regelungen der Verordnung notwendig geworden, die mit der Änderungsverordnung umgesetzt werden sollen.

Zu den einzelnen Änderungen

Die §§ 1–3 der GwGMeldV-Immobilien bleiben unverändert. Die §§ 4–7 der Verordnung wurden angepasst und ergänzt.

Das Hauptaugenmerk liegt in der Anpassung der GwGMeldV-Immobilien an das mit Wirkung zum 01.04.2023 in das GwG eingefügte Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien (§ 16a GwG). Nach § 16a GwG darf die Gegenleistung weder durch Bargeld noch in Form von Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen erbracht werden.

1. Neue Meldetatbestände (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien-Neu)

Es wurden zwei neue Meldetatbestände geschaffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien-Neu).

Die neuen Meldetatbestände sollen sicherstellen, dass nicht nur bei einem Verstoß gegen das Barzahlungsverbot, sondern auch bei Verletzung oder missbräuchlicher Umgehung der Nachweispflichten des § 16a GwG Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erfolgen:

1.1. § 6 Abs. 1 Nr. 5 GwGMeldV-Immobilien-Neu (Verhinderung der Überprüfung des Barzahlungsverbots durch Vertragsgestaltung)

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GwGMeldV-Immobilien-Neu soll künftig verhindern, dass durch eine Vertragsgestaltung der Parteien eines Grundstückskaufvertrages eine Überprüfung der Einhaltung des Barzahlungsverbots verhindert wird.

Mit der neu eingefügten Regelung werden nach dem Inhalt der Verordnungsbegründung der seit dem 01.04.2023 geltende § 16a Abs. 4 GwG berücksichtigt. Von dem beurkundenden Notar ist eine Meldung abzugeben, sofern der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kaufpreiszahlung über ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Stellung des Eintragungsantrages beim Grundbuchamt liegt und kein nachvollziehbarer Grund für diese Vereinbarung besteht. Dadurch sollte vermieden werden, dass entsprechende vertragliche Gestaltungen genutzt werden, um die Prüfpflicht des Notars hinsichtlich des Nachweises zur Einhaltung des Barzahlungsverbots auszuschließen. Diese entfallen gem. § 16a Abs. 4 Satz 7 GwG, wenn die Gegenleistung später als ein Jahr nach Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist. ▶



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

1.2. § 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien-Neu (Nichterfüllen der Nachweispflicht gem. § 16a Abs. 2 Satz 1 GwG)

Der Verpflichtete hat gem. § 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien-Neu zu melden, wenn ein am Erwerbsvorgang Beteiligter seine Nachweispflicht nach § 16a Abs. 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes trotz Aufforderung nach § 16a Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes **gegenüber dem Notar** nicht erfüllt hat.

Die Meldepflicht gelte nach dem Inhalt der Verordnungsbegründung für den Fall des § 16a Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GwG, wenn der beurkundende Notar nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach Fälligkeit erfolglos zur Vorlage des Nachweises aufgefordert hat und den Antrag auf Eintragung stellt. Ebenfalls erfasst sei der Fall des § 16a Abs. 4 Satz 6 GwG, in dem die Gegenleistung teilweise oder vollständig erst nach der Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist beziehungsweise innerhalb eines Jahres nach Einreichung des Eintragungsantrags mehrere Teilleistungen fällig werden und dem Notar trotz Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist kein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde. Keine Pflicht zur Erbringung des Nachweises im Sinne des § 16a Abs. 2 Satz 1 GwG bestehe nach § 16a Abs. 5 Satz 1 GwG, wenn die geschuldete Gegenleistung einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt oder über ein Anderkonto des mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragten Notars erbracht wird. Zudem gelte ein schlüssiger Nachweis gemäß § 16a Abs. 5 Satz 2 GwG auch dann als erbracht, wenn dem Notar über einen Wert von nicht mehr als 10.000 Euro der geschuldeten Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis nach § 16a Abs. 2 Satz 1 GwG vorliege.

2. Anpassung bestehender Meldetatbestände (§§ 4–7 GwGMeldV-Immobilien)

Bei einzelnen Meldesachverhalten habe – nach einer durchgeführten Evaluation – Bedarf bestanden, die Formulierung der Meldesachverhalte klarer zu fassen oder eine weitere Eingrenzung auf relevante Sachverhalte vorzunehmen.

Zu den Änderungen im Einzelnen

2.1. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien (Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten)

Durch die Neufassung des § 261 des StGB und des damit verbundenen Wegfalls des Vortatenkatalogs sei eine Anpassung des § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien erforderlich gewesen. Eine Meldung hat zukünftig zu erfolgen, wenn gegen einen an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder einen wirtschaftlich Berechtigten wegen einer rechtswidrigen Tat ermittelt wird oder ein Strafverfahren anhängig oder rechtshängig ist oder eine solche Person wegen einer rechtswidrigen Tat innerhalb der letzten fünf Jahre verurteilt wurde, **die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte** (Anm.: hier fett markierter Teilsatz ergänzt), und ein Zusammenhang zwischen der Tat und dem Erwerbsvorgang nicht ausgeschlossen werden kann.

Um eine Vortat der Geldwäsche kann es sich nach dem Inhalt der Verordnungsbegründung handeln, wenn aus der Tat Vermögensgegenstände herrühren und daran Geldwäschehandlungen in Betracht kommen.

2.2. § 5 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien (Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung, Bezeichnung „Staat“ anstelle von „Drittstaat“)

Der Begriff des „Drittstaates“ ist durch den Begriff „Staat“ ersetzt worden.

Die Regelung verweist nun auf Staaten, bei denen es sich nach § 3 Abs. 1 der GwGMeldV-Immobilien um „Risikostaaten“ handelt, da es sich nach dem Inhalt der Verordnungsbegründung nicht notwendigerweise ausschließlich um Drittstaaten handeln müsse.

2.3. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) – c) GwGMeldV-Immobilien (Zahlungsverbot mit bestimmten Zahlungsmitteln)

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) – c) GwGMeldV-Immobilien (jetzt lit. a) – d) sind neu gefasst und das Zahlungsverbot des § 16a GwG dort verankert worden. ▶



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Demnach haben Verpflichtete nunmehr zu melden, wenn die Gegenleistung vollständig oder teilweise wie folgt **erbracht** [Anm. vorher „bezahlt“] wurde oder **erbracht** [Anm. vorher „bezahlt“] werden soll...

a) Anm.: lit. a) neu eingefügt

„... abweichend von § 16 a Absatz 1 des Geldwäschegesetzes mittels Bargeld, Gold, Platin oder Edelsteinen, sofern der durch Bargeld, Gold, Platin oder Edelsteine erbrachte oder zu erbringende Betrag einen Gegenwert von 10.000 Euro überschreitet,“

b) Anm.: zuvor lit. a) jetzt lit. b)

„... mittels anderer Barmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6) oder mittels gleichgestellter Zahlungsmittel im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes, sofern der durch diese Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel erbrachte oder zu erbringende Betrag einen Gegenwert von 10.000 Euro überschreitet,“

c) Anm.: zuvor lit. b) jetzt lit. c), zudem ergänzt

„... abweichend von § 16a Absatz 1 des Geldwäschegesetzes mittels Kryptowerten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), sofern der durch die Kryptowerte erbrachte oder zu erbringende Betrag einen Gegenwert von 10.000 Euro überschreitet, oder ...“

[Alter Verordnungstext: „...mittels Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes, ...“]

d) Anm.: zuvor lit. c) jetzt lit. d)

„... über ein Bankkonto in einem Staat im Sinne des § 3 Absatz 1, es sei denn, die Vertragspartei, die das Bankkonto verwendet, ist in diesem Staat ansässig, ...“

[Alter Verordnungstext: „...über ein Bankkonto in ei-

nem Drittstaat, es sei denn, ein Sitz, ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Vertragspartei, die das Bankkonto verwendet, befindet sich in diesem Drittstaat ...“]

2.4. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien-Neu (25 % Abweichung vom tatsächlichen Verkehrswert)

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien wurde neu gefasst und der Schwellenwert von 25 % Abweichung vom tatsächlichen Verkehrswert unmittelbar in den Verordnungstext übernommen.

Demnach haben Verpflichtete nunmehr zu melden, **wenn die Gegenleistung um mehr als 25 Prozent von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes abweicht**, soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht, es sei denn, die veräußernde Person ist Partei kraft Amtes (lit. a), ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes (lit. b), ist ein im Grundbuch eingetragener und abzulösender Gläubiger oder ein abzulösender Gläubiger, nach § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bei einer Zwangsvollstreckung ein Recht auf Befriedigung aus dem Geschäftsgegenstand gewährt werden würde (lit. c), ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (lit. d) oder unterliegt der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 oder 2 des Geldwäschegesetzes (lit. e).

[Alter Verordnungstext: „Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Gegenleistung erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes abweicht, soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht, ...“]

Mit der Änderung des bisherigen § 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien wird nunmehr ausdrücklich ein Schwellenwert für die Bestimmung einer erheblichen Abweichung der Gegenleistung von dem Verkehrswert einer Immobilie in Höhe von 25 Prozent bestimmt, der bislang nur in der bisherigen Verordnungsbegründung als Richtwert enthalten war. Im Gegensatz zu dem Verordnungsentwurf und der geplanten Einführung eines starren Regelbetrags, ist man hier den Empfehlungen ▶



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

der BRAK und der BNotK gefolgt (s. BRAK-Stellungnahme-Nr. 62/2024).

2.5. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien (Erbringung der Gegenleistung vor Abschluss des Immobiliengeschäfts: Anhebung des Schwellenwerts)

Verpflichtete haben gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien nun zu melden, wenn die Gegenleistung vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäftes erbracht wurde oder erbracht werden soll, es sei denn, der erbrachte oder zu erbringende Betrag beträgt nicht mehr als **20.000 Euro** (lit. a) oder die veräußernde Person ist eine Person im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a bis e GwGMeldV-Immobilien (lit. b).

[Alter Verordnungstext: „Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Gegenleistung vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäftes gezahlt wurde oder gezahlt werden soll, sofern der bezahlte oder noch zu bezahlende Betrag mehr als 10.000 Euro beträgt und die veräußernde Person keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder...“]

Der Schwellenwert für Zahlungen vor Abschluss des Rechtsgeschäfts ist dabei von 10.000 Euro auf 20.000 Euro hochgesetzt worden. Damit sollen nach der Verordnungsbegründung unter diesem Schwellenwert liegende Vorabzahlungen aufgrund des geringeren damit einhergehenden Geldwäscherisikos von der Meldepflicht ausgenommen sein. Zudem gilt in den Fällen der Nr. 3 auch eine Ausnahme von der Meldepflicht, wenn die veräußernde Person dem in Nr. 2 genannten Personenkreis unterfällt. Sollte die Zahlung in bar erfolgen, greife der Meldetatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwGMeldV-Immobilien. Der Schwellenwert wird auch in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien verankert.

2.6. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien (Erbringung der Gegenleistung vor Abschluss des Immobiliengeschäfts: Anhebung des Schwellenwerts)

Der Verpflichtete hat gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien zu melden, wenn die Gegenleistung vollständig oder teilweise von einer oder an eine Person erbracht wird oder werden soll, die weder am Erwerbs-

vorgang Beteiligter noch wirtschaftlich Berechtigter ist, **und der erbrachte oder zu erbringende Betrag mehr als 20.000 Euro beträgt** [Anm.: fett markierter Teilsatz ist ergänzt worden], es sei denn, diese Person ... lit. b) (**Anm. lit. b) neu eingefügt**) „... ist Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 oder 12 des Geldwäschegesetzes und die Zahlung erfolgt über ein Anderkonto ...“.

Satz § 6 Abs. 1 Satz 2 GwGMeldV-Immobilien („Bei Nutzung von Anderkonten gilt die Regelung des Absatzes 3“) wurde gestrichen.

2.7. § 6 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien (Weiterveräußerung binnen drei Jahren ohne nachvollziehbaren Grund)

Satz 1: Der Verpflichtete hat zu melden, wenn der Geschäftsgegenstand

1. innerhalb von drei Jahren nach vorangegangenem Erwerb zu einem Preis weiterveräußert **wird** [geändert, vorheriger Verordnungstext: „wurde“] oder werden soll, der erheblich von dem vorherigen Preis abweicht, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht, oder

2. innerhalb von drei Jahren nach vorangegangenem Erwerb wieder an den vorherigen Eigentümer oder einen vorherigen Anteilsinhaber veräußert **wird** [geändert, vorheriger Verordnungstext: „wurde“] oder werden soll, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht.

Satz 2 neu: „Erfolgt die Veräußerung vor dem dinglichen Rechtserwerb, so ist für den Erwerb der Zeitpunkt des Abschlusses des vorhergehenden Rechtsgeschäfts maßgeblich.“

[Alter Verordnungstext: „... Für die Fristbestimmung nach Satz 1 ist maßgeblich (1.) für den Erwerb der Zeitpunkt des dinglichen Rechtserwerbs und (2.) für die Veräußerung der Zeitpunkt des Abschlusses des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts.“] ▶



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

2.8. § 6 Abs. 3 Satz 1 GwGMeldV-Immobilien-Neu (Erbringung der Gegenleistung über ein Anderkonto ohne Sicherungsinteresse)

Der Verpflichtete hat gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GwGMeldV-Immobilien-neu zu melden, wenn die Gegenleistung (vorherige Formulierung: „Zahlung“) über ein Anderkonto erbracht werden (vorherige Formulierung: „erfolgen“) soll, ohne dass ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht.

2.9. § 7 Satz 2 GwGMeldV-Immobilien (Ausnahme von der Meldepflicht)

Die Pflicht, die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG aufzuzeichnen und aufzubewahren, ist seit dem 01.04.2023 in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GwG geregelt (vorher Nr. 4). Der Verweis in § 7 Satz 2 der GwGMeldV-Immobilien ist dahingehend aktualisiert worden.

Hinsichtlich der Einzelheiten der weiteren Anpassungen verweise ich auf die [bekanntgemachten Änderungen nebst übersandter Verordnungsbegründung](#). ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2025

Anhaltender Aufwärtstrend beim Anteil der Frauen, der Syndizi und der Berufsausübungsgesellschaften Leichte Rückgänge bei Gesamtmitgliederzahl und Einzelzulassungen

Berlin, 27.02.2025 | Presseerklärung Nr. 2

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 01.01.2025 insgesamt 172.084 Mitglieder. Gegenüber dem Vorjahr (172.514) bedeutet dies insgesamt einen leichten Rückgang um 430 Mitglieder (-0,25 %). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf 82,27 % weniger nichtanwaltschaftliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zurückzuführen.

Zwar ist die **Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte*** in allen Zulassungsarten bundesweit um 0,44 % gestiegen (**01.01.2025: 166.504**; Vorjahr: 165.776). Dennoch ist die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung zum 01.01.2025 erneut deutlich zurückgegangen – diese machen mit 83,31 % den größten Anteil an den natürlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus. Zum Stichtag waren es 138.715 und damit 874 weniger als im Vorjahr (139.589; -0,63 %). Die Entwicklung der Einzelzulassungen, die seit dem Jahr 2017 einen kontinuierlichen Abwärtstrend aufweisen, zeigt somit eine anhaltende Tendenz. Dennoch stieg ihr weiblicher Anteil um 0,07 % von 48.542 auf 48.575 Rechtsanwältinnen.

Ein Plus von 823 Mitgliedern (4,25 %) verzeichneten die doppelt Zugelassenen (01.01.2025: 20.204; Vorjahr: 19.381), davon 9.356 Frauen (Vorjahr: 8.907; + 5,04 %). Am meisten legten die Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte mit 11,45 % zu: 7.585 Syndizi waren zum 01.01.2025 zugelassen, 779 mehr als im Vorjahr (6.806). Der Trend zu dieser Zulassungsart hält damit an – ebenso die Beliebtheit bei Frauen: Der weibliche Anteil lag bei 60,42 % (Vorjahr 59,39 %). Zum Vergleich: Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil

bei 46,31 % (Vorjahr: 45,96 %), bei den einzeln Zugelassenen bei 35,02 % (Vorjahr: 34,77 %).

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den bundesweit zur Anwaltschaft Zugelassenen (166.504) mit 62.514 Rechtsanwältinnen bei 37,33 % (Vorjahr: 37,09 %). Der weibliche Mitgliederanteil in allen Zulassungsarten ist um 1,66 % gestiegen (Vorjahr: 1,52 %). Der Aufwärtstrend hält damit an.

Die Anzahl der **Berufsausübungsgesellschaften** erhöhte sich zum Stichtag um 8,44 % von 4.727 im Vorjahr zu **5.126** zugelassenen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern. Den größten Anteil daran haben die 3.376 PartGmbH (Vorjahr: 3.177), gefolgt von den 1.525 GmbHs (Vorjahr: 1.404). Fast verdreifacht hat sich die Zahl der zugelassenen GmbH & Co. KG (01.01.2025: 61; Vorjahr: 22).

Der kontinuierliche Anstieg der in Deutschland niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte setzt sich fort: Zum 01.01.2025 waren es bundesweit insgesamt 1.380, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.288) einen Zuwachs um 7,14 %. Davon waren insgesamt 716 europäische Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG (Vorjahr: 705) und insgesamt 664 ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO (Vorjahr: 583) niedergelassen.

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist ebenfalls weiter gestiegen.

Zum Stichtag gab es **46.800 Fachanwälte** (Vorjahr: 46.035; + 1,66 %), davon 15.523 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.201; + 2,12 %). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften erneut gestiegen und liegt bei ▶



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

33,17 % (Vorjahr: 33,02 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 28,11 % (Vorjahr: 27,77 %) auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,72 % (Vorjahr: 24,83 %) auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen **Fachanwaltstitel** hat mit insgesamt **58.655 Titeln** weiter zugenommen (Vorjahr: 58.474; +0,31 %), insbesondere unter den weiblichen Titelträgern (01.01.2025: 18.608; Vorjahr: 18.344; + 1,44 %).

Diese Fachanwaltstitel verteilten sich zum Stichtag wie folgt: 35.404 Rechtsanwälte (davon 12.567 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 10.046 (davon 2.717 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.350 (davon 239 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebtste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für **Arbeitsrecht** (11.314; Vorjahr: 11.163), gefolgt von Familienrecht (8.528; Vorjahr: 8.759) und Steuerrecht (4.641; Vorjahr: 4.695). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+ 7,1 %), Migrationsrecht (+ 6,77 %) und Internationales Wirtschaftsrecht (+ 6,5 %). Die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-2,88 %), für Familienrecht (- 2,64 %) und für Transport- und Speditionsrecht (- 1,32 %) hatten die höchsten Rückgänge.

Die Mitglieder- und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter www.brak.de/statistiken. ■

* Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK Newsroom

Neuigkeiten rund um den Anwaltsberuf

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien BRAK veröffentlicht Leitfaden

Für KI-Anwendungen in Anwaltskanzleien gibt es vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Doch sie bergen auch berufsrechtliche Risiken. Ein neuer Leitfaden der BRAK gibt eine Orientierungshilfe, wie Anwältinnen und Anwälte KI-Tools berufsrechtskonform einsetzen können.

[Klicken Sie hier, um zu dem Beitrag zu gelangen.](#)

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Pflicht zur eRechnung ab 2025

Nach Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer gilt die ab 2025 bestehende Pflicht zur elektronischen Rechnung (eRechnung auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Sie basiert auf der EU-Richtlinie 2014/55/EU, die in deutsches Recht umgesetzt wurde (§ 14 UStG n.F. 2025) und zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die Transparenz zu erhöhen und die Effizienz in der Rechnungsabwicklung zu steigern. Die Pflicht gilt allerdings nur bei Leistungen zwischen Unternehmern (B2BBereich und auch nur im Inland). Auch sind Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 € (§ 33 UStDV) von der Verpflichtung der eRechnung befreit.

Hinsichtlich der Pflicht zur eRechnung ist zu unterscheiden zwischen Rechnungsempfang und Rechnungserstellung:

Beim *Rechnungsempfang* gilt die Pflicht zur Entgegennahme elektronischer Rechnungen bereits ab dem 01.01.2025. Sind Anwaltskanzleien auch Leistungsempfänger, müssen sie schon in Kürze in der Lage sein, Rechnungen elektronisch zu empfangen. Hierfür sollte ein zentrales E-Mail-Postfach für den Empfang von eRechnungen vorgehalten werden. Bei der Rechnungserstellung hingegen gibt es hinsichtlich der eRechnung eine Übergangsphase bis zum 31.12.2026, in der sowohl elektronische als auch papierbasierte Rechnungen akzeptiert werden. In dieser Zeit sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre internen Prozesse anpassen und sicherstellen, dass ihre Softwarelösungen den Anforderungen entsprechen. Sofern der Vorjahresumsatz 800.000 € nicht übersteigt, dürfen Papierrech-

nungen und PDF-Rechnungen (mit Zustimmung) sogar noch bis Ende 2027 ausgestellt werden. In jedem Fall ist ab 2028 für alle Anwaltskanzleien im B2B-Bereich die elektronische Rechnungslegung dann aber verpflichtend. Es ist ratsam, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen und sich umfassend über die neuen Anforderungen zu informieren, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Die eRechnung muss einen strukturierten Datensatz in einem bestimmten Format enthalten. Dies stellt sicher, dass die Daten maschinenlesbar und standardisiert übermittelt werden können. Hierfür sind insbesondere die Vorgaben der europäischen Norm EN 16931 geeignet, zwischen den Rechnungsparteien können aber auch andere strukturierte Formate vereinbart werden. Die in Deutschland üblichen Formate XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0.1 erfüllen die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für eine eRechnung. Eine Rechnung als einfaches PDF stellt keine eRechnung mehr dar. Für Rechtsanwälte bedeutet dies nicht nur eine Anpassung ihrer Buchhaltungssysteme, sondern auch die Implementierung geeigneter Softwarelösungen, die diesen Standard unterstützen.

Weiterführende Links:

[Bundesfinanzministerium - Fragen und Antworten zur Einführung der obligatorischen \(verpflichtenden\) E-Rechnung zum 01.01.2025](#)

Online-Seminar der Rechtsanwaltskammer Braunschweig am 19.11.2025: [Wie der Fiskus die Digitalisierung der Kanzlei erzwingt](#) ■



Amtsgericht Salzgitter
Die Direktorin

Einführung der elektronischen Akte beim Amtsgericht Salzgitter

Salzgitter, 20.02.2025 | Löffler

Nach Einführung der elektronischen Akte bereits in Grundbuch- und Zivilsachen folgen in diesem Jahr die Umstellungen auf die elektronische Bearbeitung in allen weiteren Abteilungen des Amtsgerichts Salzgitter. Als nächstes wird zum 19.03.2025 in Familiensachen die elektronische Akte verbindlich eingeführt. Die weiteren Abteilungen folgen schrittweise im Juni und im August.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Umstellung der Systeme in Familiensachen am 18.03.2025 erfolgt, so dass an diesem Tag eine elektronische Verarbeitung von Eingängen nicht möglich sein wird. Angesichts der erforderlichen Schulungen und der erforderlichen Einarbeitung kann es in den ersten Märzwochen und in der ersten Zeit nach der Umstellung zu Verzögerungen und zu einem eingeschränkten Sitzungsbetrieb kommen. Eilige Angelegenheiten werden natürlich dennoch umgehend bearbeitet. Ich bitte Sie um Verständnis für mögliche Auswirkungen in der Umstellungszeit.

Zu vergleichbaren Einschränkungen kann es erneut zu den Umstellungszeiten in den weiteren Abteilungen Ende Mai/Anfang Juni und Ende Juli/Anfang August kommen. Im letzten Quartal des Jahres sollten dann alle Umstellungen abgeschlossen sein.

Außerdem möchte ich an dieser Stelle noch einmal um Ihre Unterstützung bitten und daran erinnern, dass Sie die Abläufe unterstützen können, wenn Sie bei Einreichung von Schriftsätzen und Unterlagen das gerichtliche Aktenzeichen fehlerfrei und ohne überflüssige Zusätze angeben. Insbesondere führen Ergänzungen und Erweiterungen des Aktenzeichens (etwa „NZS“, was nicht Bestandteil des gerichtlichen Aktenzeichens ist) oder fehlerhaft eingefügte Leerzeichen dazu, dass eine automatisierte Zuordnung zum konkreten Verfahren erschwert ist. ■



Justizvollzugsanstalt
Wolfenbüttel

Änderung der Besuchsregelung in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel

Besuche durch Behördenmitarbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit

Ein Besuch ist in der Regel zu den untenstehenden Besuchszeiten möglich. Weitere Bedarfe und Modalitäten besprechen Sie bitte telefonisch mit der hiesigen FBL Sicherheit (05331 / 807 0).

Verteidigerbesuche

Nachfolgend erhalten Sie Informationen für einen reibungslosen Besuchsablauf mit Ihrem Mandanten. Für Rückfragen können Sie sich gerne schriftlich oder telefonisch unter 05331 / 807 363 an uns wenden.

Besuchszeiten bis 30. 04. 2025

Besuchszeiten für Strafgefangene

Mo	Di	Mi
10:00 – 11:00	10:00 – 11:00	10:00 – 11:00
11:30 – 12:30	11:30 – 12:30	11:30 – 12:30
13:00 – 14:00	13:00 – 14:00	13:00 – 14:00
15:15 – 16:15	15:15 – 16:15	15:15 – 16:15
16:45 – 17:45	16:45 – 17:45	16:45 – 17:45

Weiterhin werden per Aushang
2 Besuchswochenenden pro Kalendermonat
bekannt gegeben. An Besuchswochenenden
sind die Besuchszeiten zusätzlich wie folgt:

Sa	So
10:00 – 11:00	10:00 – 11:00
12:00 – 14:00 Doppelstunde	12:00 – 14:00 Doppelstunde
14:30 – 15:30	14:30 – 15:30

In der Kalenderwoche nach einem
Besuchswochenende werden donnerstags
zusätzliche Besuchszeiten angeboten:

Do
10:00 – 11:00
11:30 – 12:30
13:00 – 14:00
15:15 – 16:15
16:45 – 17:45

Für einzelne gesetzliche
Feiertage werden
darüber hinaus weitere
Besuchstage per Aushang
bekanntgegeben.

Besuchszeiten für Untersuchungsgefangene

Mo	Di	Mi
10:00 – 11:00	10:00 – 11:00	10:00 – 11:00
11:30 – 12:30	11:30 – 12:30	11:30 – 12:30
13:00 – 14:00	13:00 – 14:00	13:00 – 14:00
15:15 – 16:15	15:15 – 16:15	15:15 – 16:15
16:45 – 17:45	16:45 – 17:45	16:45 – 17:45

Weiterhin werden per Aushang
2 Besuchswochenenden pro Kalendermonat
bekannt gegeben. An Besuchswochenenden
sind die Besuchszeiten zusätzlich wie folgt:

Sa
10:00 – 11:00
12:00 – 14:00 Doppelstunde
14:30 – 15:30

Für einzelne gesetzliche Feiertage
werden darüber hinaus weitere Besuchstage
per Aushang bekanntgegeben.



Justizvollzugsanstalt
Wolfenbüttel

Besuchszeiten ab 01. 05. 2025

Besuchszeiten für Strafgefangene

Mo	Di	Mi
09:15 – 10:15	09:15 – 10:15	09:15 – 10:15
10:45 – 11:45	10:45 – 11:45	10:45 – 11:45
13:15 – 14:15	13:15 – 14:15	13:15 – 14:15
15:15 – 16:15	15:15 – 16:15	15:15 – 16:15
16:45 – 17:45	16:45 – 17:45	16:45 – 17:45

Weiterhin werden per Aushang
2 Besuchswochenenden pro Kalendermonat
bekannt gegeben. An Besuchswochenenden
sind die Besuchszeiten zusätzlich wie folgt:

Sa	So
10:00 – 11:00	10:00 – 11:00
12:00 – 14:00 Doppelstunde	12:00 – 14:00 Doppelstunde
14:30 – 15:30	14:30 – 15:30

In der Kalenderwoche nach einem
Besuchswochenende werden donnerstags
zusätzliche Besuchszeiten angeboten:

Do
09:15 – 10:15
10:45 – 11:45
13:15 – 14:15
15:15 – 16:15
16:45 – 17:45

Für einzelne gesetzliche Feiertage
werden darüber hinaus weitere Besuchstage
per Aushang bekanntgegeben.

Besuchswochenenden oder Besuchszeiten an Feiertagen erfragen Sie bitte telefonisch
unter 05331 | 807 363. ▶

Besuchszeiten für Untersuchungsgefangene

Mo	Di	Mi
10:00 – 11:00	10:00 – 11:00	10:00 – 11:00
11:30 – 12:30	11:30 – 12:30	11:30 – 12:30
13:00 – 14:00	13:00 – 14:00	13:00 – 14:00
15:15 – 16:15	15:15 – 16:15	15:15 – 16:15
16:45 – 17:45	16:45 – 17:45	16:45 – 17:45

Weiterhin werden per Aushang
2 Besuchswochenenden pro Kalendermonat
bekannt gegeben. An Besuchswochenenden
sind die Besuchszeiten zusätzlich wie folgt:

Sa
10:00 – 11:00
12:00 – 14:00 Doppelstunde
14:30 – 15:30

Für einzelne gesetzliche Feiertage
werden darüber hinaus weitere Besuchstage
per Aushang bekanntgegeben.



Justizvollzugsanstalt
Wolfenbüttel

Terminvereinbarung

Bitte wenden Sie sich zur Terminvereinbarung telefonisch unter 05331 | 807 363 an das Besuchszimmer. Der Besuchsdienst ist an Besuchstagen zwischen 09:30 Uhr und 14:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 17:45 Uhr erreichbar. Der Besuchsdienst prüft die Verfügbarkeiten, vergibt die Termine, notiert diese und gibt den Termin an Ihren Mandanten weiter.

Einlasszeiten

Bitte erscheinen Sie mindestens 10 Minuten vor dem vereinbarten Termin. Bei späterer Ankunft kann es zu massiven Wartezeiten kommen.

Besuchsdauer

Verteidigerbesuche sind weder in der Dauer noch in der Häufigkeit limitiert und finden ihre Grenzen ausschließlich in den Besuchszeiten.

Identifizierung

Um die Privilegien im Rahmen eines Verteidigerbesuchs in Anspruch zu nehmen benötigen wir eine beidseitig unterzeichnete Vollmacht oder eine Bestellungsanordnung des Gerichts. Die Vorlage einer Blankovollmacht, die im Verlaufe des Besuchs unterzeichnet werden soll, ist nicht ausreichend.

Sofern Gerichtsdokumente, die die Verteidigereigenschaft belegen, ausschließlich digital vorliegen, sind diese vorab per Mail zu übersenden, da sonst die Signaturen nicht geprüft werden können.

Darüber hinaus müssen Sie sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder Rechtsanwaltsanwaltsausweises identifizieren. Für die Zulassung zum Besuch kommt es darauf an, ob Zweifel an Ihrer Identität bestehen oder nicht.

Wird der Verteidiger beim Besuch eines Gefangenen von **Studienpraktikanten** oder **Referendaren** begleitet, ist Folgendes zu beachten:

- Das Mindestalter von Praktikanten beträgt 16 Jahre.
- Es ist neben einem gültigen Ausweisdokument die Vorlage einer Praktikumsvereinbarung bzw. eines Referendarausweises erforderlich.
- Die Anwesenheit des Referendars | Praktikanten beim Besuch ist ausschließlich mit Zustimmung des Gefangenen (bei U-Gefangenen zusätzlich auch des Haftrichters) zulässig.

Liegen die obenstehenden Voraussetzungen nicht vor, ist den Referendaren/Praktikanten der Zutritt zu verwehren .

Dolmetscher

Werden Sie durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher begleitet, ist bei Untersuchungsgefangenen eine Besucherlaubnis erforderlich. Zusätzlich zur Legitimation durch Lichtbildausweis ist die Zulassung als vereidigte Dolmetscherin oder vereidigter Dolmetscher durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

Kontrolle/Durchsuchung

Sie dürfen als Verteidigerin oder Verteidiger Elektrogeräte (z.B. Laptop, Tablet, Diktiergerät) einbringen und während des Besuchs nutzen, soweit diese nicht über eine Internetverbindung und/oder Telefoniefunktion verfügen. Sie haben das Mitführen der Endgeräte beim Besuchsdienst anzuzeigen und werden bei jedem Besuch dahingehend belehrt, dass eine Nutzung im Rahmen der Kommunikation sowie der Internetnutzung unzulässig ist.

Das Mitführen und Annehmen sowie Übergeben von Dokumenten und Unterlagen ist allgemein genehmigt.

Vor Besuchsbeginn werden Sie aufgefordert, sich auf metallische Gegenstände mittels technischem Gerät kontrollieren zu lassen. Mitgeführte Elektrogeräte, Taschen und (Akten-)Koffer werden durchleuchtet sowie einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände unterzogen, ein Abtasten erfolgt i. d. R. nicht. Eine inhaltliche Überprüfung der mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen erfolgt nicht. ▶



Justizvollzugsanstalt
Wolfenbüttel

Erfassung und Speicherung von Daten

Durch die JVA Wolfenbüttel als datenverarbeitende Stelle werden bei jedem Besuch die Namen, Geburtsdaten sowie Ausweisnummern aller Besucher erfasst und zugeordnet zu dem jeweiligen Gefangenen gespeichert. Eine Auswertung und Bewertung von Verteidigerbesuchen erfolgt nicht.

Eine Löschung der Daten erfolgt gem. § 197 NJVollzG spätestens fünf Jahre nach der letzten Entlassung aus der Haft.

Mit der Anmeldung zum Besuch erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter dem Punkt Datenschutz.

Tiere

Tiere sind mit Ausnahme von zwingend erforderlichen Assistenztieren nicht zugelassen. Ist die Begleitung durch ein Assistenztier unerlässlich, ist dies im Vorfeld unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen. ■





SCHLICHTUNGSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft

Tätigkeitsbericht 2024

Berlin, 26.02.2025 | Rechtsanwalt Alexander Jeroch

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat Ihren Tätigkeitsbericht 2024 veröffentlicht. Sie finden ihn [hier](#).

Neben einer detaillierten Übersicht zu der im vergangenen Jahr geleisteten Arbeit enthält der Tätigkeitsbericht ausführliche statistische Angaben, Informationen zu relevanten Entwicklungen und anonymisierte Schlichtungsfälle. ■

Die wirtschaftliche Krise hinterlässt Spuren auch bei den Freien Berufen

Berlin | Dr. Stephan Hofmeister

„Lediglich rund vier von zehn der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler bewerten ihre aktuelle Geschäftslage als gut. Auch der Blick in die Zukunft bleibt verhalten: Rund jede, jeder vierte der Befragten erwartet in den kommenden sechs Monaten eine ungünstigere Entwicklung. Die wirtschaftliche Krise in Deutschland hinterlässt Spuren – auch in den freiberuflichen Tätigkeitsfeldern,“ so BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister zu den Ergebnissen der Umfrage

„Trotz der angespannten Lage plant immerhin noch jede, jeder Achte, innerhalb der nächsten zwei Jahre neues Personal einzustellen, während rund zwei Drittel ihren Mitarbeiterstamm halten möchten“, so Dr. Hofmeister. Diese Entwicklung setze einen positiven Trend fort, der sich bereits in den jüngsten Zahlen der Freiberufler-Statistik widerspiegele. Zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 1. Januar 2024 ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten bei den Freien Berufen um 1,76 Prozent gestiegen.

„Für die Zukunft sehen die Befragten die politischen Rahmenbedingungen als wichtigsten Einflussfaktor für ihre Tätigkeit. An zweiter Stelle steht die Gewährleistung wirtschaftlicher Tragfähigkeit, die sich in vielen Bereichen bei erheblich steigenden Kosten, die nicht weitergegeben werden können, immer weiter verschlechtert hat.

Auch wenn das Ende der Ampelkoalition und dessen Folgen im Befragungszeitraum noch nicht absehbar waren, ist die Kernbotschaft eindeutig: Wir brauchen wieder politische Verlässlichkeit, um künftig Wachstum und Stabilität, um unsere Leistungen für die Gesellschaft nachhaltig zu sichern.

Anstatt auf eine stärkere Einmischung des Staates zu setzen, sollte die Politik auf die Potenziale der Freien Berufe vertrauen, diese fördern und stärken, statt sie infrage zu stellen und zu beschneiden. Wir benötigen po-

litische Rahmenbedingungen, die es Freiberuflerinnen und Freiberuflern im Sinne von ‚Freiheit in Verantwortung‘ ermöglichen, ihren Handlungsspielraum stärker zu nutzen und so ihr volles Potenzial zu entfalten. Für die Freien Berufe, auch das untermauert unsere Umfrage, ist das Vertrauensverhältnis zu ihren Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden zentral, ebenso wie ihre fachliche Kompetenz und Unabhängigkeit. Hierbei spielt die Selbstverwaltung der Freien Berufe die entscheidende Rolle: Sie gewährleistet Unabhängigkeit, sichert Qualität und garantiert hohe Standards im Interesse der Allgemeinheit

Und dies reicht weiter, als bislang im öffentlichen Fokus diskutiert wird: Gerade die Freien Berufe – wie schon in früheren Krisen bewiesen – tragen maßgeblich zur Resilienz der Gesellschaft und Wirtschaft bei. Wir sichern insbesondere die Daseinsvorsorge sowie Infrastruktur und stärken demokratische Werte durch unsere unabhängige Expertise und verantwortungsbewusstes Handeln. Die Freien Berufe sind unverzichtbar, wenn es darum geht, Krisen zu bewältigen und das Gemeinwohl langfristig zu sichern.“

Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Winter 2024 im Einzelnen

Aktuelle Geschäftslage

Ihre aktuelle Geschäftslage schätzen 40,8 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler als gut ein, 43,6 Prozent als befriedigend und 15,6 Prozent als schlecht. Verglichen mit den Vorjahreswerten verbessert sich die Stimmung nur leicht: Im Winter 2023 beurteilten 38,1 Prozent der Befragten ihre Lage als gut, 43,6 Prozent als befriedigend und 18,3 Prozent als schlecht.

Insgesamt bewerten die befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler ihre aktuelle Lage etwas besser als im Vorwinter. Allerdings zeigt sich ein differenziertes Bild: ►



Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberuflern beurteilen ihre Lage mehrheitlich als noch gut, gefolgt von den technisch-naturwissenschaftlichen freien Berufen. Deutlich gedämpfter ist die Stimmung bei den freien Kulturberufen. Noch skeptischer sind die freien Heilberufe.

Sechs-Monats-Prognose

10,5 Prozent erwarten eine günstigere Entwicklung, 62,7 Prozent einen gleichbleibenden und 26,8 Prozent einen ungünstigeren Verlauf. Auch hier verändern sich die Werte gegenüber dem Vorwinter leicht ins Positive. 9,5 Prozent rechneten seinerzeit mit einer günstigeren, 52,5 Prozent mit einer gleichbleibenden und 38 Prozent mit einer ungünstigeren Entwicklung. Da aktuell deutlich mehr Freiberuflerinnen und Freiberufler einen ungünstigeren statt einen günstigeren Verlauf befürchten, ergibt sich eine negative Geschäftserwartung.

Konjunkturbarometer

Die aktuelle Geschäftslage wird von den Freien Berufen deutlich besser bewertet, als dies gesamtwirtschaftlich der Fall ist. Allerdings sind die Geschäftserwartungen der Freien Berufe gleichermaßen negativ, wie es auch die Gesamtwirtschaft abbildet. Hieraus ergibt sich – im Gegensatz zur Gesamtwirtschaft – ein leicht positives Geschäftsklima.

Personalplanung

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil derer, die davon ausgehen, innerhalb der nächsten zwei Jahre mehr Beschäftigte in ihrem Unternehmen zu haben, um 4,9 Prozentpunkte auf 12,2 Prozent verringert. Gleichzeitig ist aber auch der Anteil derer, die damit rechnen, weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, um 7,4 Prozentpunkte auf 20,1 Prozent gefallen. Mit einem gleichbleibenden Mitarbeiterstamm rechnen 67,7 Prozent der Befragten. Hier ergibt sich eine Zunahme um 12,3 Prozentpunkte.

Die freiberufliche Selbstständigkeit beeinflussende Faktoren

Hier rangieren die politischen Rahmenbedingungen weiterhin auf Platz eins, rückt die ausreichende Auskömmlichkeit auf Platz zwei vor, gefolgt von den Einwirkungen der Digitalisierung auf die freiberuflichen Geschäftsfelder.

Freiberufliche Werte

Das Vertrauensverhältnis zu ihren Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden ist für 99,3 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler besonders wertvoll. Für fast ebenso viele (99,2 Prozent) ist es substanziell, ihre fachliche Kompetenz zu sichern, und für wiederum 96,9 Prozent ist ihre fachliche Unabhängigkeit zentral.

Über die Umfrage

Repräsentative Umfrage des Instituts für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des BFB vom 26. September bis 27. Oktober 2024 unter knapp 1.800 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und freiberuflichen Werten. ■



Künstliche Intelligenz (KI) in der Anwaltskanzlei Herausforderung oder Chance?

München | Ottheinz Käab, RA und FA für Versicherungsrecht und Verkehrsrecht

Künstliche Intelligenz (KI) in der Anwaltskanzlei – Herausforderung oder Chance? Wie wird KI aktuell in Kanzleien genutzt, und wie beeinflusst sie Arbeitsprozesse, Effizienz und die Rolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern? Welche Vorbehalte bestehen, und wie können Kanzleien sich optimal auf den Wandel vorbereiten?

Wir, die Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. aus München, wollen Genaueres wissen. Um damit gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, haben wir das **Institut für Freie Berufe** an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e.V. beauftragt, Auswirkungen der Digitalisierung und insbesondere der KI auf juristische Arbeitsprozesse zu analysieren und Bedarfe sowie Chancen für Kanzleien zu identifizieren.

Dafür brauchen wir Ihre Mithilfe!

Die Onlinebefragung richtet sich an Anwaltskanzleien, sowie angestellt tätige Juristinnen und Juristen. Im Fokus stehen Themen wie der aktuelle Einsatz von KI-Tools, die wahrgenommene Unterstützung durch diese Technologien, eventuelle Herausforderungen und Grenzen der KI.

Mit Ihrer Teilnahme tragen Sie dazu bei, ein umfassendes Bild über den Stand der Digitalisierung in Kanzleien zu erhalten. Die Befragung erhebt die Meinungen und Ansichten der Befragten, es werden keine wirtschaftlichen Aspekte abgefragt.

**Wir benötigen Ihre Unterstützung,
um die Befragung bekannt zu machen.**

Die Erhebung erfolgt durch eine Onlinebefragung, deren Bearbeitung ca. 15 Minuten Zeit in Anspruch nimmt. Hier der Link zur Onlinebefragung zum Thema KI (bis 30.04.2025): www.t1p.de/ki-kanzlei

Sollten Sie noch Fragen zur Studie oder den organisatorischen Rahmenbedingungen haben, wenden Sie sich gerne direkt an Frau Genitheim, 0911 | 2356524. nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de ■



Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Informationen zum Geschäftsjahr 2024 und Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr 2025

Nachfolgend möchten wir über das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 berichten. Der Bericht beruht auf den vorläufig intern berechneten Zahlen, weil ein testierter Jahresabschluss noch nicht vorliegt.

Die gute Nachricht vorweg: Der Preisauftrieb hat 2024 weiter nachgelassen. Lag die jährliche Inflation im Euroraum im Dezember 2023 noch bei 2,9 %, ging sie im Jahresverlauf bis auf 1,7 % im September 2024 zurück. Die Jahresrate wird bei 2,3% erwartet. Das ermöglichte es der EZB, ihre restriktive Geldpolitik zu lockern. So sank der Leitzins von 4,0 % auf 3,0 %.

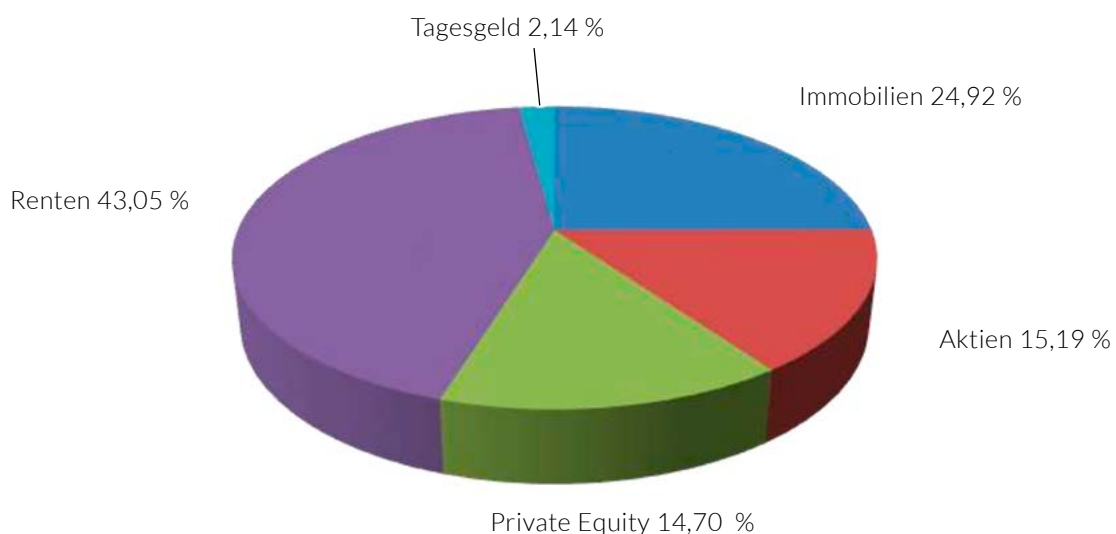
Zu Jahresbeginn haben die Märkte diese Entwicklung eingepreist und die Kurse für Aktien und Anleihen stiegen. Bei den großen Aktienindizes fielen 2024 zahlreiche runde Marken und sie erreichten neue historische Höchststände. Der S&P 500 notierte erstmals über 6.000 Punkten, der Technologieindex NASDAQ-100 knackte ebenso wie der DAX die Marke von 20.000

Punkten, Dow Jones und Nikkei 225 übersprangen die Marke von 40.000 Punkten.

Der Anstieg an den Aktienmärkten war nach der guten Entwicklung 2023 und mit Blick auf die geopolitischen Krisenherde nicht unbedingt so zu erwarten. Zumal die Wirtschaft im Euroraum schwächelt, insbesondere in Deutschland, das sich nicht aus der Stagnation befreien kann. Auch in den USA flammten im Jahresverlauf immer wieder Sorgen vor einem Abschwung oder gar einem Abdriften in die Rezession auf. Mit den Zinssenkungen durch die Fed nahm diese Angst allerdings ab.

Bei unseren festverzinslichen Wertpapieren konnten wir im abgelaufenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis erzielen. Durch den Rückgang der Rendite bei Anleihen zum Jahresende konnten Kursgewinne erzielt werden. Mit unseren Anleihekäufen haben wir die Durchschnittsrendite unseres Anleihebestandes weiter steigern können.

Unsere Aktieninvestments haben eine zweistellige, positive Wertentwicklung gezeigt. Wir haben aus diesem ▶



Vermögensstruktur zum 31.12.2024



Bereich die höchsten Ergebnisbeiträge 2024 für unser Portfolio erzielt.

Im Bereich Private Equity haben wir ein solides einstellig positives Ergebnis erzielen können. Unsere Investments in diesem Bereich haben das Gesamtergebnis somit positiv unterstützt, wenngleich die Transaktionsdynamik in diesem Bereich wenig stark ausgeprägt war. Hier hat die Entwicklung sich aus 2023 fortgesetzt. Da in diesem Bereich unsere Beteiligungen zunehmend in die Reifephase kommen, werden hier sukzessive die Ergebnisse in den kommenden Jahren ansteigen.

Unser Immobilienbestand zeigte wie auch in 2023 Schwäche. Die Bewertungsrückgänge waren jedoch überschaubar und konnten durch die laufenden Erträge kompensiert werden. Die laufende Rendite in diesem Bereich lag wieder oberhalb unseres langfristigen Rechnungszinses von 3,7 %.

Unser Gesamtergebnis liegt über unserem zeitlich befristet abgesenkten Rechnungszins und wird sich oberhalb von 3,5 % bewegen. Zudem konnten in 2024 zusätzliche Reserven aufgebaut werden.

Wir gehen auch im neuen Wirtschaftsjahr 2025 davon aus, dass die Vorzeichen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigsten Volkswirtschaften gut stehen. Sollte sich die Entwicklung der Inflation wie in den letzten Monaten fortsetzen, hegen die Märkte die Hoffnung, dass die Notenbanken weiter den Fuß von der Bremse nehmen. Damit sind wir zurückhaltend positiv für die Entwicklung unserer Vermögensbestände im aktuellen Jahr gestimmt.

Die verschiedenen Krisen und politischen Entscheidungsträger werden dennoch für kurzfristige Turbulenzen auf den Märkten sorgen können. Dies wird von uns genau verfolgt und ggf. werden wir unser Portfolio auf neue Entwicklungen anpassen.

Dynamisierung der Anwartschaften und Renten zum 01.01.2025

Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konnten in den letzten Jahren lediglich überschaubare Leistungserhöhungen vorgenommen werden. Vor die-

sem Hintergrund hat die Vertreterversammlung entschieden, ab dem 01.01.2025 eine Leistungserhöhung vorzunehmen, die sich am versicherungsmathematisch möglichen Maximum orientiert. Die Vertreterversammlung hat beschlossen, die Anwartschaften und laufenden Renten ab dem 01.01.2025 um 2,0394 % zu erhöhen.

In den Anwartschaften und Renten ist bereits eine Grundverzinsung in Form des Rechnungszinses, der dauerhaft 3,70 % beträgt, eingerechnet. Dies sorgt für ein entsprechendes hohes Leistungsniveau. Hinzu kommt ab dem 01.01.2025 die von der Vertreterversammlung beschlossene zusätzliche Dynamisierung der Anwartschaften und Renten.

Aktueller Stand zu den Fusionsbemühungen von RVN und HRAV

Die Umsetzung der Fusion von RVN und der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen (HRAV) schreitet voran. Die jeweiligen Gremien der Versorgungswerke haben auf der RVN-Vertreterversammlung sowie auf der HRAV-Mitgliederversammlung im Jahr 2024 beschlossen, dass eine Fusion erfolgen soll. Die Vorstände wurden zur Einleitung des Verfahrens ermächtigt. Das laufende Jahr dürfte dazu dienen, die Befassung mit dem Staatsvertrag und mit dem Begleitgesetz abzuschließen, damit dann abschließend die Vertreterversammlung bzw. Mitgliederversammlung über die Fusion befinden können. Aufgrund des dann noch notwendigen Gesetzgebungsverfahrens in beiden Ländern sowie der erforderlichen Vorlaufzeit für die EDV-Umstellung ist die Fusion für das Jahr 2027 angedacht. ■



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 28.11.2024 bis 28.02.2025

Neuzulassungen

Kaiser, Aurora	Wolfenbüttel
Er, Tahsin	Braunschweig
Schliephake, Henrike	Helmstedt
Bauer, Gina	Braunschweig
Thomas, Luisa	Braunschweig
Wolf, Sebastian	Bad Sachsa

Sonstige Zulassungen (§ 206 BRAO; § 2, 3 EuRaG)

Schollasch, Jörg	Wolfsburg
------------------	-----------

Anderweitige Zulassungen

Roscher, Markus	Braunschweig
Popovic, Marc	Winsen (Aller)
Krauß, Friederike	Braunschweig

**Syndikusrechtsanwaltszulassungen /
Erstreckungen der Syndikuszulassung**

Witting, Uwe	Berlin
Beyer, André	Braunschweig
Krack, Mark Alexander	Hannover
Dr. Kuschel, Amelia	Hannover
Wolter, Tabea	Braunschweig
Dr. Boot, Christine	Braunschweig
Mohnhaupt, Matthias	Sarstedt



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 28.11.2024 bis 28.02.2025

**Löschungen
Widerruf / Wechsel des Kammerbezirks**

Millotat, Heinz	Göttingen
Riebau, Anke	Goslar
Graue, Anne	Worpswede
Reiche, Sophie-Eileen	Braunschweig
Vopel, Laura	Braunschweig
Schied, Silvia	Braunschweig
Rebbereh, Bernd	Bad Gandersheim
Isemer, Caj Iver	Denkte-Neindorf
Dr. Kappuhne, Manfred	Northeim
Dr. Wurdack, Michael	Göttingen
Wichers, Friedrich-W.	Clausthal-Zellerfeld
Hötl, Hans Ulrich	Uslar
Borkott, Harald	Goslar
Duderstadt, Jochen	Göttingen
Lojewski, Sebastian	Braunschweig
Müller, Gisbert	Duderstadt
Eichholdtz, Judith	Hardeggen
Kuhn, Jessica	Göttingen
Brehmer, Klaus	Wolfsburg
Von Manteuffel, Kurt-Georg	Göttingen
Brandes, Anna Sophie	Braunschweig
Ritter, Erwin	Braunschweig
Drath, Rüdiger	Braunschweig
Dr. Reinhart, Ariane	Braunschweig
Kesselhut, Lutz	Braunschweig
Härtel-Meyer, Wiebke	Wolfenbüttel
Von Schönfeldt, Friederike	Bremen



Jubiläen – Rechtsanwälte/innen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gratuliert allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anwaltsbüros, die in den zurückliegenden Monaten auf eine besonders langjährige Tätigkeit zurückblicken können.

50 Jahre

Herr Rechtsanwalt Rudens Willgeroth aus Bad Harzburg ist seit Februar 1975 zugelassen.

40 Jahre

Herr Rechtsanwalt Axel Kaufmann aus Braunschweig ist seit Januar 1985 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Angelika Schunke aus Braunschweig ist seit März 1985 zugelassen.

30 Jahre

Herr Rechtsanwalt und Notar Nikolai Sobirey aus Göttingen ist seit Januar 1995 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Martina Wolter aus Braunschweig ist seit Januar 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Peter Schröder aus Göttingen ist seit Februar 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Henning Schulze aus Braunschweig ist seit Februar 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Christian Wieland aus Rosdorf ist seit März 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Dr. Axel Linneweber aus Einbeck ist seit März 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Matthias Jochmann aus Goslar ist seit März 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Martin Gehrlein aus Braunschweig ist seit März 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Michael Stern aus Braunschweig ist seit März 1995 zugelassen.



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Seminare | Fortbildungen

Sie können sich selbst direkt über unsere Homepage für unsere Seminare anmelden. Gehen Sie hierfür einfach auf unserer Internetseite in die Rubrik Fortbildung/Anwälte. Dort sehen Sie eine Übersicht der geplanten Seminare. Entweder klicken Sie direkt in der Tabelle auf „Jetzt buchen“ oder Sie scrollen etwas

weiter nach unten und finden neben weiteren Details zu den jeweiligen Veranstaltungen den Button **„Hier gelangen Sie zur Buchung“**. Dort geben Sie nun Ihre Daten ein und erhalten Ihre Anmeldebestätigung/Rechnung per E-Mail. Klicken Sie gern [hier](#) und gelangen Sie direkt zu unserer Seminarübersicht.

Seminarangebot 2025

04.04.2025	Praxis-Workshop Vollstreckung – Lohnpfändung, aber richtig! Referent: Harald Minisini, geprüfter Rechtsfachwirt, Aidenbach
25.04.2025	RVG – Gebühren des Rechtsanwalts im Strafrecht Referent: Norbert Schneider, Rechtsanwalt Anerkennung für Strafrecht
09.05.2024	Rhetorikseminar für Anwälte Referent: Dr. Erkan Altun, Rechtsanwalt, Braunschweig
14.05.2025	Verwirkung im Familienrecht Referent: Jochen Duderstadt, Rechtsanwalt, Göttingen Anerkennung für Familienrecht
23.05.2025	Das Drumherum um die Kündigung – Fragen vor und nach der Kündigung Referentin: Dr. Kathrin Schulze Zumkley, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Gütersloh Anerkennung für Arbeitsrecht
04.06.2025	Rechtsschutzversicherung Intensiv (mit den besonderen Bezügen zur Verkehrsrechtsschutzversicherung) Referent: Joachim Cornelius-Winkler, Rechtsanwalt, FA für Versicherungsrecht, Berlin Anerkennung für Versicherungsrecht und Verkehrsrecht
11.06.2025	Urlaub / Krankheit / BEM Referent: Alexander Hirschmann, Rechtsanwalt, Bochum Anerkennung für Arbeitsrecht ▶



RECHTSANWALTSKAMMER Braunschweig

- | | |
|------------------------------|--|
| 27.06.2025 | Aktuelles Vergütungsrecht für die betriebliche Praxis 2025
Referent: Wilhelm Mestwerdt,
Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
Anerkennung für Arbeitsrecht |
| 28.06.2025
(Samstag) | Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zum
Bestandsschutzrecht
Referent: Dr. Steffen Lieske,
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Niedersachsen
Anerkennung für Arbeitsrecht |
| 22.08.2025 | Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht
Referent: Prof. Dr. Alexander Schwonberg,
Vorsitzender Richter am OLG Celle
Anerkennung für Familienrecht |
| 03.09.2025 | Update Familienrecht 2025
Referentin: Dr. h.c. Edith Kindermann,
Rechtsanwältin und Notarin, Bremen
Anerkennung für Familienrecht |
| Online-Seminar
11.09.2025 | Das Arzthaftungsrecht
Referent: Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter
am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig
Anerkennung für Medizinrecht und Sozialrecht |
| 26.09.2025 | Aktuelle Entwicklungen im Steuerstrafrecht
Referenten: Prof. Dr. Christian Haumann,
Steuerberater und Mediator, Dortmund und
Arne Rettke, Staatsanwalt, Lübeck |
| 01.10.2025 | Update Wohnungseigentumsrecht für die anwaltliche Praxis
und Neues zum „Heizungsgesetz“
Referent: Dr. Matthias Löffler, Richter am AG Hannover
Anerkennung für Miet- und WEG-Recht |
| 08.10.2025 | ChatGPT – Die neuesten Entwicklungen
in Sachen KI und Rechtsberatung
Referent: Tom Braegelmann LL.M., Rechtsanwalt, Berlin |
| 29.10.2025 | Kfz-Kaufrecht und Leasing: Fragen rund um Garantie,
Gewährleistung, Kulanz, Finanzierung sowie Unfallregulierung
Referent: Bernd Schöning, Rechtsanwalt, Stadtlohn
Anerkennung für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht ▶ |



RECHTSANWALTSKAMMER Braunschweig

Sozialrecht 07.11.2025	Aktuelle sozialrechtliche Fragestellungen Referent: Prof. Tobias Noll, Rechtsanwalt, Menden Anerkennung für Sozialrecht
14.11.2025	10 Strategien zur erfolgreichen Verteidigung bei Aussage gegen Aussage Referent: Rechtsanwalt Dr. Jonas Hennig, M.M. Anerkennung für Strafrecht
Online-Seminar 19.11.2025	Die neue E-Rechnung ab 2025: Wie der Fiskus die Digitalisierung der Kanzlei erzwingt Referent: Michael Weber-Blank, NLP M., Rechtsanwalt
Strafrecht 28.11.2025	Vermögensabschöpfung – Grundlagen und Fehlerquellen bei der strafrechtlichen Einziehung Referent: Arne Rettke, Staatsanwalt, Lübeck Anerkennung für Strafrecht ■



Aufnahme von Ausländern / Geflüchteten in den Arbeitsmarkt

Donnerstag, 24. April 2025

Tagungsreihe

Im Frühjahr 2025 findet zum 16. Mal eine Tagung aus der Reihe „Blickpunkt Sozialrecht in der Privatrechtspraxis“ statt, mit der die Veranstalter ein regelmäßiges Forum für den Austausch von Wissenschaft und Praxis bieten wollen.

Das Sozialrecht weist eine Vielzahl an Schnittpunkten mit dem Privatrecht auf, obwohl es grundsätzlich dem besonderen Verwaltungsrecht zugeordnet ist. In der Tagungsreihe werden aktuelle Fragestellungen dieses Bereichs angesprochen und diskutiert. Ziel ist es, durch den wissenschaftlichen Diskurs von Referenten und Fachpublikum mehr Klarheit für die Anwendung des Sozialrechts in der Privatrechtspraxis zu erlangen.

Die letztjährige Blickpunkttagung richtete ihr Augenmerk auf die mobile Arbeit in der Post-Pandemie-Zeit. Neben sozialrechtlichen Sachverhalten wie dem Arbeitsunfall im Home-Office, galt es dabei auch arbeitsrechtliche Fragen der konkreten Ausgestaltung mobiler Arbeit aufzugreifen.

Die kommende Blickpunkttagung widmet sich der Frage, ob und wie die Integration von Ausländern/Geflüchteten in den Arbeitsmarkt erfolgreich verlaufen kann und welche Auswirkungen die Regelungen des Sozialrechts auf die Betroffenen haben.

Als Referenten konnten gewonnen werden:

- Jutta Siefert
(Richterin am Bundessozialgericht)
- Prof. Dr. Thomas Klein
(Recht in der Sozialen Arbeit: Zivil-, Arbeits- und Sozialrecht, htw Saar)
- Dr. May Ehab Mohamed Samy
(Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)
- PD Dr. Peter Birke
(Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen)

Hintergrund und Relevanz

Die Integration von Ausländern und Geflüchteten in den deutschen Arbeitsmarkt ist nicht nur eine zentrale gesellschaftspolitische Herausforderung, sondern auch eine Frage von erheblicher arbeits- und sozialrechtlicher Relevanz. Angesichts des demografischen Wandels und des akuten Fachkräftemangels in zahlreichen Branchen – etwa im Gesundheitswesen oder im Handwerk – bietet die Aufnahme von ausländischen Arbeitskräften eine vielversprechende Lösung, um diese Lücken zu schließen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwieweit bestehende arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Rahmenbedingungen eine nachhaltige Integration unterstützen oder behindern.

Grundsätzlich ist Ausländern die Erwerbstätigkeit nach § 4a Abs. 1 AufenthG gestattet, wenn das Gesetz keine Einschränkungen bei den jeweiligen Aufenthaltstiteln vorsieht. Aufgrund zahlreicher legislativer Einschränkungen bei den Aufenthaltstiteln ist der Zugang zum Arbeitsmarkt in der Praxis jedoch häufig erschwert. Zudem stellt sich während der Arbeitsmarktintegration die sozialrechtliche Frage der Absicherung und sozialen Unterstützung. Ein weiteres zentrales Thema ist die Gefahr der Arbeitsmarktsegmentation, die die Frage nach effektivem Diskriminierungsschutz aufwirft.

Leitfragen

- Welche Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz haben sich bewährt, wo besteht Handlungsbedarf?
- Welche arbeitsrechtlichen Herausforderungen ergeben sich durch Sprachbarrieren bei der Integration in den Arbeitsmarkt?
- Wie kann das Sozialrecht die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter unterstützen, ohne Abhängigkeiten zu fördern?
- Vorrangprüfung zum Schutz des Arbeitsmarktes oder integrationshemmendes Hindernis?
- Welche arbeits- und sozialrechtlichen Reformen sind erforderlich? ▶



Programm

Ab 12:30 Uhr
Begrüßungsimbiss

13:00 – 13:15 Uhr
Eröffnung der Tagung
Prof. Dr. Olaf Deinert
Sabine Knickrehm, Vorsitzende Richterin
am Bundessozialgericht

13:10 – 16:00 Uhr
Jeweils Kurzreferate u.a. zu folgenden Themen
und anschließende Diskussion:

- Empirie der Arbeitsmigration
- Hürden und Chancen nach dem Fachkräfteeinwanderungs-gesetz
- Herausforderungen und Möglichkeiten bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen
- Gefahr prekärer Beschäftigung für Ausländer/Ge-flüchtete
- Ansprüche auf (ergänzende) Sozialleistungen
- Migrationssteuerung durch Sozialstaatsgestaltung?

Diskussionsleitung

Sabine Knickrehm

16:00 – 16:30 Uhr
Abschlussdiskussion und Fazit

Diskussionsleitung

Prof. Dr. Olaf Deinert

Tagungsort

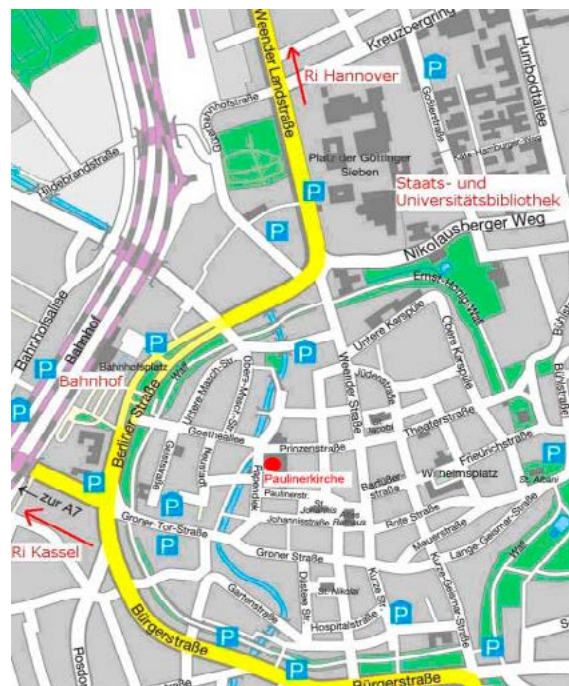
Vortragsraum
Historisches Gebäude der SUB Göttingen
Papendiek 14
37073 Göttingen

Anmeldung

Anmeldungen werden bis zum
10. April 2025 erbeten.
E-Mail info@sozialrecht-privatrecht.de
Telefon 0551 / 39-27948
Fax 0551 / 39-27245
(mit Angabe von Name(n), Adresse,
Telefon, E-Mail)

oder per Post:
Universität Göttingen
Institut für Arbeitsrecht
Lehrstuhl Prof. Dr. Deinert
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
www.sozialrecht-privatrecht.de. ■





Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung

bvkm aktualisiert Ratgeber zum Behindertentestament

Düsseldorf, 16.01.2025 | Susanne Ellert

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hat seinen bewährten Rechtsratgeber „Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung“ aktualisiert. Ausführlich wird in dem Ratgeber erläutert, welche erb- und sozialhilferechtlichen Aspekte bei der Gestaltung eines sogenannten Behindertentestaments zu beachten sind.

Das zentrale Element des Behindertentestaments ist die Testamentsvollstreckung. Sehr detailliert geht der Ratgeber deshalb darauf ein, welche Personen als Testamentsvollstrecker in Frage kommen und unter welchen Voraussetzungen ein nichtbehindertes Geschwisterkind zugleich rechtlicher Betreuer und Testamentsvollstrecker sein kann. Anhand eines konkreten Beispiels werden die Regelungen, die in einem Behindertentestament zu treffen sind, verdeutlicht.

Mit Hilfe eines Behindertentestaments können Eltern ihrem behinderten Kind finanzielle Mittel zukommen lassen, mit denen es zum Beispiel medizinische Leistungen bezahlen oder sich an seinem Geburtstag Wünsche erfüllen kann. Möglich ist dies durch eine erbrechtliche Gestaltung, die den Zugriff des Sozialamts auf die Erbschaft verhindert.

Mitautor des nunmehr bereits in der 9. Auflage erschienen Rechtsratgebers ist der Notar und Fachanwalt für Erbrecht Dr. Björn Winkler aus Bremen. Er berät bereits seit vielen Jahren Eltern von Kindern mit Behinderung zum Behindertentestament und ist daher ein ausgewiesener Experte auf diesem Gebiet.

Der Ratgeber steht im Internet als Download unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ kostenlos zur Verfügung. Er kann außerdem als Druckversion zum Preis von 1,50 Euro (Mitglieder) bzw. 2 Euro (Nichtmitglieder) im [Webshop des bvkm](#) bestellt werden.

Weiterführende Informationen

Online-Veranstaltung: Am 11. März 2025 bietet der bvkm von 20 bis 22 Uhr eine kostenlose Info-Veranstaltung zum Behindertentestament an. Sie richtet sich gezielt an Eltern von Kindern mit Behinderung. Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) ist der größte Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen und ihre Angehörigen in Deutschland. In über 280 Mitgliedsorganisationen sind 27.000 Familien organisiert. www.bvkm.de ■

Diese Veranstaltung ist inzwischen leider ausgebucht.



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig – Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Lessingplatz 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 1 23 35 0
Fax 0531 1 23 35 66

info@rak-braunschweig.de
www.rak-braunschweig.de